

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

5 (31.1.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 7652 B. Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen badischen Stationen.
Nr. 8494. B. Cook- und Gaze-Fahrscheine.	Nr. 8347. B. Verwendung der Anhängesettel.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 8781. B. Einfuhr von Sprengstoffen über die Zollvereinsgrenze in das Großherzogthum Luxemburg.
Nr. 8221. G.D. Vorschriften über die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälter.	Nr. 9206. B. Auffindung einer Plombirzange.
Nr. 8098. B. Beförderung von Expressgut.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 8494 B.

Cook- und Gaze-Fahrscheine betreffend.

Die den Reiseunternehmern Thomas Cook & Son und Henry Gaze & Sons in London bisher für die diesseitigen Strecken überlassenen Fahrscheine, welche Anspruch auf 25 kg Freigepäck gewähren, werden auf 1. Februar l. J. zurückgezogen und durch solche Fahrscheine ersetzt, welche wie die Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs Anspruch auf Freigepäck nicht gewähren. Diese neuen Scheine entsprechen in Form und Farbe den bisherigen Scheinen und erhalten nur an Stelle des Vermerkes über den Anspruch auf Freigepäck den Ausdruck „Kein Freigepäck.“ Reisegepäck, das auf Cook- oder Gaze-Fahrscheinhefte abgefertigt wird, ist hiernach künftig mit dem vollen Gewicht zur Berechnung zu ziehen.

In gleicher Weise findet ein Umtausch der für die Strecken der übrigen süddeutschen Bahnen (einschließlich des Bodensees) den genannten Reiseunternehmern überlassenen Fahrscheine gegen solche ohne Freigepäck mit der Ausnahme statt, daß für die Strecke Mainz-Bingen der hessischen Ludwigsbahn auch künftig Fahrscheine mit 25 kg Freigepäck zur Ausgabe kommen. Da nun die Fahrscheine der übrigen für den direkten Verkehr von diesseitigen Stationen vornehmlich in Betracht kommenden Bahnen unverändert bestehen bleiben (z. B. Fahrscheine der Preussischen Staatsbahnen mit 25 kg Freigepäck, der Schweizerischen Bahnen ohne Freigepäck, der französischen Bahnen mit 30 kg Freigepäck), so hat künftig die Berechnung der Gepäckfracht auf direkte Fahrscheinhefte der angeführten Reiseunternehmer in gleicher Weise wie auf Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs nach Vorschrift der betreffenden Tarife stattzufinden.

Bei §. 18 der Personendienstinstruktion ist Vormerkung zu machen.

Nach dem 1. Februar l. J. haben nur noch solche Fahrscheine für süddeutsche Strecken mit Freigepäck Gültigkeit, welche vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden.

Karlsruhe, den 26. Januar 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Sterbegehälte.

Nr. 8221. G.D. Von Großh. Ministerium der Finanzen sind mit Verordnung vom 27. Dezember 1892 „Vorschriften über die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälte“ (vergl. B. G. §§. 55—58) erlassen worden. Die fragliche Drucksache wird den Bezirksstellen und Centralanstalten sowie den in Betracht kommenden Hilfsbureau der Generaldirektion zur Kenntniß und Maßnahme in der erforderlichen Anzahl alsbald k. S. zugehen. Dabei werden diejenigen Dienststellen bezw. Beamten, welche im Besitze der allgemeinen Rechnungsinstruktion sind, auf §. 9 der erwähnten Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

Expresgutverkehr.

Nr. 8098. B. Vom Rechnungsmonat Januar d. J. an ist am Schlusse des Titelblattes der Gepächnachweisung nicht mehr die gesammte Zahl der monatlich beförderten Expresgutstücke, sondern lediglich die gesammte Zahl der Expresgut-Einschriften (Abfertigungen), wie sie sich nach den verwendeten Nummern der Beförderungsscheine nach Abzug der unbrauchbaren ergibt, darzustellen.

Der Vordruck „Anzahl der beförderten Expresgutstücke“ ist auf sämtlichen vorräthigen Titelblättern der Gepächnachweisung sogleich abzuändern in „Anzahl der Expresgut-Einschriften (Abfertigungen).“ Beim Neudruck der Nachweisung wird die Aenderung berücksichtigt werden.

Güterverkehr.

Nr. 7652. B. Das Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen badischen Stationen ist nach dem Stande vom 1. Januar 1893 neu aufgestellt worden und wird den Dienststellen in der seitherigen Anzahl von Exemplaren zugehen.

Nr. 8347. B. Nach den Bestimmungen des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I, Abth. C Nebengebühren-tarif Ziffer VII beträgt die Gebühr für bahnsseitige Signirung eines Güterstückes unter Hergabe des Materials 5 P.; mit Rücksicht auf die durch Verfügung vom 24. Dezember v. J. Nr. 112391 B (Verordnungsblatt Seite 249 ff.) angeordnete Nachweisung über die Verwendung der Anhängenzettel wird angeordnet, daß die zu bahnsseitigen Signirungen verwendeten Anhängenzettel in der Nachweisung über den Erlös aus Erklärungen (bisher Reversen) zc. und Anhängenzetteln, Impr. h Nr. 47, gesondert von den an das Publikum verkauften Anhängenzetteln aufzuführen sind, zu welchem Zweck in der bisherigen Impresse die Ueberschrift der Spalte „Käufer“ in „Zahl der zu bahnsseitigen Signirungen verwendeten Anhängenzettel“ bis zu deren Aufbruch abzuändern ist. Für die zu solchen Signirungen verwendeten Zettel hat eine Gebühr in der Impresse h Nr. 47 nicht zur Verrechnung zu kommen.

Gleichzeitig wird hiermit auf die im Tarifanzeiger erscheinende Verfügung wegen Aenderung des Verkaufspreises für die Anhängenzettel, welche künftighin ohne Schnur geliefert werden, hingewiesen.

Nr. 8781. B. Bei der Einfuhr von Sprengstoffen über die Zollvereinsgrenze in das Großherzogthum Luxemburg ist die erforderliche Genehmigung des General-Direktors der Justiz dem Frachtbriefe beizufügen. In jedem Falle muß das Schriftstück im Zollbureau beglaubigt werden.

Auf Seite 71 der Rundmachung 11 des Verkehrs-Verbands ist unter B III hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 9206. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 113531, Verordnungsblatt von 1892 Seite 256, wird bekannt gegeben, daß die Plombirzange der Station Kennig mit der Prägung dieses Stationsnamens wieder aufgefunden ist.